

Verband der Elektrizitätswerke Österreichs



An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 W i e n

Wien 4, Brahmplatz 3

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:
(0 22 2) 65 17 27 Serie

Drahtanschrift:
everb. Wien
Fernschreiber: (1) 31 100

DVR 0422100

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Wien, am

GZ.08 2401/1-IV/8/85 11.3.1985 KS - Dr.Pt/ Dr 24. Mai 1985

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Massnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955 und das Vermögenssteuergesetz 1954 geändert werden (Bewertungsänderungsgesetz 1985)

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955 und das Vermögenssteuergesetz 1954 geändert werden, nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass die durch die für die Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1986 vorgesehenen Massnahmen bewirkte Erhöhung der Einheitswerte um durchschnittlich 50 % gegenüber den zum 1. Jänner 1983 um 35 % erhöhten Einheitswerten in diesem Ausmass nicht gerechtfertigt erscheint.

Eine derartig gravierende und der Ertragsentwicklung nicht entsprechende Erhöhung der Einheitswerte müsste jedenfalls bei kommenden Strompreiserhöhungen mitberücksichtigt werden.

Im einzelnen bemerken wir zu diesem Entwurf:

Blatt 2Zu § 53 Abs. 7 Bewertungsgesetz:

Gemäss dieser Bestimmung ist die Summe aus dem Bodenwert und aus dem Gebäudewert allgemein um 30 % zu kürzen. Die Kürzung darf sich jedoch hinsichtlich des Bodenwertes bei Geschäftsgrundstücken, auf denen sich ein Fabriksbetrieb befindet, nur bis zum 20fachen der bebauten Fläche erstrecken.

Bisher hat es eine derartige Einschränkung für solche Grundstücke nicht gegeben. Diese neue Bestimmung ist insbesondere für grosse Kraftwerke nachteilig, da diese grosse Grundstücksflächen beanspruchen, die unbebaut sind, wie z.B. Speicherraum, Gelände der Freiluftschaltanlage und Grundstücke für Unterwasserkanal.

§ 53 Abs. 7 2. Satz sollte daher nicht geändert werden.

Zur Anlage, Teil 1, zu § 53a Bewertungsgesetz:

Wie aus dem Vorblatt zu Abschnitt I hervorgeht, wird die Durchführung der Hauptfeststellung mit weitgehender EDV-Unterstützung angestrebt. Da die Ermittlung der neuen Einheitswerte nicht durch das Finanzamt, bei dem noch die Erklärungen zum 1. Jänner 1973 vorliegen, sondern durch die betroffenen Steuerpflichtigen erfolgen soll, wird darauf hingewiesen, dass dadurch ein beträchtlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird. Es sollten deshalb die Erklärungen gemäss § 80 Bewertungsgesetz sowie die dazugehörigen Beilagen, die von den Steuerpflichtigen an die Finanzbehörde abzugeben sind, so gestaltet werden, dass auch für die Steuerpflichtigen die Belastungen durch den verwaltungstechnischen und bürokratischen Aufwand möglichst gering bleiben.

Zu § 3 Abs. 1 Z. 3 Vermögensteuergesetz:

Nach der geltenden Regelung sind Elektrizitätsversorgungsunternehmen dann von der Vermögensteuer befreit, wenn sie sich ent-

weder ausschliesslich im Eigentum der Gebietskörperschaften befinden oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Elektrizitätsförderungsgesetz 1953 sind. Um eindeutig klarzustellen, dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen von der Vermögensteuer auch weiterhin befreit sind, wenn sie entweder unter lit.a) oder unter lit.b) fallen, sollte lit.b) wie im bisherigen Text mit "ausserdem Elektrizitätsversorgungsunternehmen" beginnen.

Nach dem EnFG 1979 in der vom Nationalrat am 9. Mai 1985 beschlossenen Fassung ist die Bedingung der energiewirtschaftlichen Zweckmässigkeit nicht für den gesamten "der Stromabgabe an Dritte dienenden Teil des Vermögens" vorgesehen, sondern ausschliesslich für die im § 2 Abs.1Z.1 leg.cit.angeführten Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie.Nach Art.II Z.3 des vom Nationalrat beschlossenen Bundesgesetzes, mit dem das EnFG 1979 geändert wird, bedarf es keiner Bescheinigung gemäss § 20 leg. cit., wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Entscheidungen über die energiewirtschaftliche Zweckmässigkeit vorliegen. Für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, die vor der Neufassung des EnFG 1979 errichtet worden sind, liegen Zweckmässigkeitsbescheinigungen nach den diesbezüglichen Bestimmungen der EFG 1953 und 1969 bzw. EnFG 1979 vor.

Für die im § 2 Abs. 1 Z. 2 - 6 EnFG 1979 (lt. Neufassung) genannten Anlagen ist eine energiewirtschaftliche Zweckmässigkeitsbescheinigung überhaupt nicht vorgesehen. Im Vermögen, das der Stromabgabe an Dritte dient, sind aber ausser Erzeugungsanlagen auch alle übrigen der Stromabgabe dienenden Anlagen, wie Leitungen, Umspannanlagen und mittelbar der Stromabgabe dienende Anlagen udgl. enthalten.

Es sollte deshalb eindeutig klargestellt sein, dass nur für die in § 2 Abs. 1 Z. 1 EnFG 1979 in der nunmehr beschlossenen Fassung genannten Anlagen die energiewirtschaftliche Zweckmäs-

Blatt 4

sigkeit Voraussetzung für die Vermögensteuerbefreiung ist. Für Altanlagen sollte die bisher bescheinigte Zweckmässigkeit auch für Zwecke der Vermögensteuer gelten, so dass keine eigenen Prüfungsverfahren für die Vermögensteuer erforderlich sind.

§ 3 Abs. 1 Z. 3 lit. b sollte daher etwa lauten:

"§ 3 Abs. 1 Z. 3 lit. b: ausserdem Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 1 (1) des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, BGBl. 260/1975, hinsichtlich des der Stromabgabe an Dritte dienenden Teiles des Vermögens; Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, sofern für diese gemäss § 20 EnFG 1979 bzw. nach den Vorschriften in der Fassung vor Inkrafttreten des EnFG 1979 (in der beschlossenen Neufassung) die energie-wirtschaftliche Zweckmässigkeit bescheinigt ist. Art. II Z. 3 des Bundesgesetzes, mit dem das EnFG 1979 geändert wird, BGBl., ist sinngemäss anzuwenden."

Wir bitten höflichst um entsprechende Berücksichtigung unserer Vorschläge.

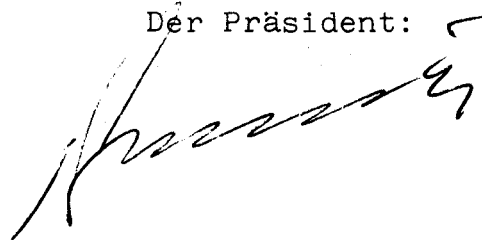
Wunschgemäss übersenden wir 22 Gleichstücke dieser Stellungnahme an den Präsidenten des Nationalrates.

Hochachtungsvoll

VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE ÖSTERREICHS

Der Präsident: ✓

Der Geschäftsführer:



(Hon. Prof. Gen. Dir. KR. Mag. Dr. W. FREMUTH)

(Dr. H. ORGLMEISTER)